

Anträge zur Gewässerbenutzung

- **Erlaubnis und Bewilligung zur Grundwasserentnahme für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb über 2000 m³/a sowie zur Entwässerung von Flächen über 1000 m²**

Rechtsnorm [§ 49 ThürWG](#) i.V. m. [§ 33 WHG](#)

Zuständige Behörde Untere Wasserbehörde

Antragsunterlagen siehe
[Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen \(Bekanntmachung Planvorlagen\) vom 27.06.1997 \(ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574\), § 54 Abs. 3 ThürWG](#)

Hinweise § 33 Abs. 1 Nr. 2 WHG bezieht sich auf Grundstücke, welche zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

- **Erlaubnis und Bewilligung zur Entnahme und zum Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern; außer an Trinkwassertalsperren**

Rechtsnorm [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG](#) i.V.m. [§ 2 WHG](#)

Zuständige Behörde Untere Wasserbehörde

Antragsunterlagen siehe
[Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen \(Bekanntmachung Planvorlagen\) vom 27.06.1997 \(ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574\)](#)

Hinweise z.B. Entnahme durch Pump- und Schöpfvorrichtungen, Ableiten durch Gräben, Kanäle, Rohre Anlage von Sammelbecken, Sickerschächten oder Rohrsystemen in durchlässigen Bodenschichten (vgl. Sieder-Zeitler-Dahme "Wasserhaushaltsgesetz-Kommentar", Stand: 01.09.2002, § 3 Rz. 12, 13)

- **Erlaubnis und Bewilligung zum Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern**

Rechtsnorm [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG](#) i.V.m. [§ 2 WHG](#)

Zuständige Behörde Obere Wasserbehörde für Gewässer I. Ordnung
Untere Wasserbehörde für Gewässer II. Ordnung

Antragsunterlagen siehe

[Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen \(Bekanntmachung Planvorlagen\) vom 27.06.1997 \(ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574\)](#)

Hinweise Gewässer I. Ordnung sind in [Anlage 1 zum ThürWG](#) aufgeführt; Gewässer II. Ordnung sind alle übrigen Gewässer im Freistaat Thüringen.

z.B. Anheben des Wasserspiegels durch Stauanlagen, Wasserkraftanlagen; Absenken durch Sohlenbaggerungen, Änderung des Gewässerprofils
(vgl. Sieder-Zeitler-Dahme "Wasserhaushaltsgesetz-Kommentar" Stand: 01.09.2002, § 3 Rz. 14)

• **Erlaubnis und Bewilligung zum Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern**

Rechtsnorm [§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG](#) i.V.m. [§ 2 WHG](#)

Zuständige Behörde Obere Wasserbehörde für Gewässer I. Ordnung
Untere Wasserbehörde für Gewässer II. Ordnung

Antragsunterlagen siehe [Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen \(Bekanntmachung Planvorlagen\) vom 27.06.1997 \(ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574\)](#)

Hinweise Gewässer I. Ordnung sind in [Anlage 1 zum ThürWG](#) aufgeführt; Gewässer II. Ordnung sind alle übrigen Gewässer im Freistaat Thüringen.

z.B. Geschiebebaggerungen (Kies, Geröll, Steine, Sand)
(vgl. Sieder-Zeitler-Dahme "Wasserhaushaltsgesetz-Kommentar" Stand: 01.09.2002, § 3 Rz. 15, 16)

• **Erlaubnis und gehobene Erlaubnis zum Einbringen und Einleiten von Stoffen (Abwasser) in oberirdische Gewässer**

Rechtsnorm [§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG](#) i.V.m. [§ 2 WHG](#)

Zuständige Behörde Obere Wasserbehörde für Abwassereinleitungen aus Anlagen, die
a) für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3000 kg/d BSB₅ (roh) ausgelegt sind
b) für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1500 m³ Abwasser in zwei Stunden (außer Kühlwasser) ausgelegt sind
c) nach Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungs-

bedürftige Anlagen (4. BlmschV)
genehmigungsbedürftig sind

Untere Wasserbehörde für alle anderen Erlaubnisse zum
Einbringen und Einleiten von Stoffen

Antragsunterlagen

a) und b) siehe unter

Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für kommunale und
industrielle/gewerbliche Abwassereinleitungen, Punkt 4.3.

c) siehe unter

Wasserrechtliche Erlaubnis- und Indirekteinleitungsgenehmigungs-
verfahren für industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen
unter Beachtung der besonderen Verfahrensvorschriften der
§§ 118 a ff Thüringer Wassergesetz, Punkt 4.3

Hinweise

z.B. Einbringen von Holz zur Wässerung
Einleiten von Abwasser, Grubenwasser
(vgl. Sieder-Zeitler-Dahme "Wasserhaushaltsgesetz-Kommentar"
Stand: 01.08.2004, § 3 Rz. 17 c)

• **Erlaubnis und gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen (Abwasser) in das
Grundwasser**

Rechtsnorm

[§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG](#) i.V.m. [§ 2 WHG](#)

Zuständige Behörde

Obere Wasserbehörde

für Abwassereinleitungen aus
Anlagen, die

- a) für organisch belastetes Abwasser
von mehr als 3000 kg/d BSB₅ (roh)
ausgelegt sind
- b) für anorganisch belastetes
Abwasser von mehr als 1500 m³
Abwasser in zwei Stunden (außer
Kühlwasser) ausgelegt sind
- c) nach Spalte 1 des Anhanges der
Verordnung über genehmigungs-
bedürftige Anlagen (4. BlmschV)
genehmigungsbedürftig sind

Untere Wasserbehörde

für alle anderen Erlaubnisse zum
Einleiten von Stoffen

Antragsunterlagen

a) und b) siehe unter

Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für kommunale und
industrielle/gewerbliche Abwassereinleitungen, Punkt 4.3

c) siehe unter

Wasserrechtliche Erlaubnis- und Indirekteinleitungsgenehmigungs-
verfahren für industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen

unter Beachtung der besonderen Verfahrensvorschriften der §§ 118 a ff Thüringer Wassergesetz, Punkt 4.3

Hinweise z.B. Verpressen von Bohrschlämmen in den Boden, Verregnen/Versickern lassen von Abwasser (Betriebsabwasser, geklärtes häusliches Abwasser), (vgl. Sieder-Zeitler-Dahme "Wasserhaushaltsgesetz-Kommentar" Stand: 01.09.2002, § 3 Rz. 19a)

Versenken von Abwasser mit Schluckbrunnen oder Rohren in Grundwasser führende Bodenschichten, Aufbringen von Dünger zum primären Zweck der Entledigung (vgl. Czychowsky "Wasserhaushaltsgesetz-Kommentar", 7. Auflage 1998, § 3 Rz. 48)

- **Erlaubnis und Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser**

Rechtsnorm [§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG](#) i.V.m. [§ 2 WHG](#)

Zuständige Behörde Untere Wasserbehörde

Antragsunterlagen siehe [Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen \(Bekanntmachung Planvorlagen\) vom 27.06.1997 \(ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574\)](#)

Hinweise z.B. Herausschöpfen von vorübergehend freigelegtem Grundwasser aus einer Kiesgrube, Wassergewinnungsanlagen, Wasserhaltungen in Baugruben durch Abpumpen des Grundwassers, Erschroten von Grundwasser im Bergbau, Entnahme von Grundwasser zum Betrieb von Wärmepumpen (vgl. Sieder-Zeitler-Dahme "Wasserhaushaltsgesetz-Kommentar" Stand: 01.09.2002, § 3 Rz. 22 ff.)

- **Erlaubnis und Bewilligung zum Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser**

Rechtsnorm [§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG](#) i.V.m. [§ 2 WHG](#)

Zuständige Behörde Untere Wasserbehörde

Antragsunterlagen siehe [Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen \(Bekanntmachung Planvorlagen\) vom 27.06.1997 \(ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574\)](#)

Hinweise Die Erlaubnis bzw. Bewilligung ersetzt nicht die Baugenehmigung für die verwendete Anlage.

- z.B. Kanalisationen, Tiefgaragen,
Einbau von Spundwänden, Wannern, Verschalungen in den
Untergrund, Untergrundverdichtungen mit Betoninjektionen,
Pressluftsperrern zum Trockenlegen einer Baustelle
(vgl. Sieder-Zeitler-Dahme "Wasserhaushaltsgesetz-Kommentar"
Stand: 01.09.2002, § 3 Rz. 26-28)
Anlegen von Teichen,
Errichten von Bauten oder Straßen am Hang
(vgl. Czychowsky "Wasserhaushaltsgesetz-Kommentar", 7. Auflage
1998, § 3 Rz. 65)

- **Erlaubnisse für Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen**

Rechtsnorm [§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG](#) i.V.m. [§ 2 WHG](#)

Zuständige Behörde Untere Wasserbehörde

Antragsunterlagen siehe
[Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen \(Bekanntmachung Planvorlagen\) vom 27.06.1997 \(ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574\)](#)

Hinweise § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG kommt nur zur Anwendung, wenn keiner der besonderen Tatbestände der § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG vorliegt.

- z.B. Trockenauskiesung, Errichtung von Halden , Kippen, Depo-
nieren wegen des Sickerwassers; Verwendung von Schlacke
im Straßenbau, Aufbringen von Dünger oder Klärschlamm
im Übermaß, großflächiger Einsatz von Schädlings-
bekämpfungsmitteln aus Luftfahrzeugen
(vgl. Sieder-Zeitler-Dahme "Wasserhaushaltsgesetz-Kommentar"
Stand: 01.09.2002, § 3 Rz. 29)

- **Feststellung von Inhalt und Umfang alter Rechte und Befugnisse**

Rechtsnorm [§ 129 Abs. 2 ThürWG](#) i.V.m. [§ 15 Abs. 4 WHG](#)

Zuständige Behörde Obere Wasserbehörde

Antragsunterlagen siehe
[Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen \(Bekanntmachung Planvorlagen\) vom 27.06.1997 \(ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574\)](#)

Hinweise Voraussetzung für die Feststellung ist die Rechtmäßigkeit der wasserrechtlichen Entscheidung. In diesem Zusammenhang ist Artikel 19 des Einigungsvertrages zu beachten, der bestimmt, dass Verwaltungsakte der DDR aufgehoben werden können, wenn sie

mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des Einigungsvertrages nicht vereinbar sind.
(vgl. Feustel/Plaßky "Wasserrecht des Freistaates Thüringen", 1. Aufl. 1994, S. 159)

Fortgeltende Entscheidungen können nach § 15 Abs. 4 WHG widerrufen werden.